



STELLUNGNAHME

der ATV Privat TV GmbH & Co KG zum Entwurf des BVG-Medienkooperation und Medienförderung – BVG-MedKF

1. Allgemeines

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG (ATV) begrüßt grundsätzlich die gegenständliche Initiative für mehr Transparenz bei Medienkooperationen.

Das auch aus dem Grund, weil ATV nicht nur mit anderen privaten Fernsehanbietern in Wettbewerb steht, sondern insbesondere auch mit dem ORF, dem nach wie vor eine äußerst dominante Marktstellung zukommt und es daher von großem demokratiepolitischen Interesse ist, welche Förderungen und Medienbuchungen der ORF, abgesehen von den Rundfunkgebühren und der Refundierung der erlassenen Rundfunkgebühren, erhält und welche Werbeaufträge er seinerseits vergibt.

Unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen spricht sich ATV grundsätzlich für den Entwurf der gesetzlichen Regelung in gegenständlicher Form aus.

2. Einwände / Anregungen von ATV

a) Klare Trennung von Werbeaufträgen von Förderungen

Kritisch ist nach Ansicht von ATV die Gestaltung bzw die Art und Weise der geplanten Veröffentlichung von Werbeaufträgen gemäß § 1 Abs 2 Z 1 BVG-MedKF und von gewährten Förderungen gemäß Z 2 des geplanten Gesetzes, da diese bei der interessierten Öffentlichkeit zu nicht unerheblichen Verwechslungen bzw Missinterpretationen führen kann.

So sind Werbeaufträge (klassische Werbung, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, Patronanzen, Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit sowie Werbung auf Websites, Printwerbung oder finanzielle Beiträge zur Gestaltung von Medienwerken) ihrer Natur, ihrer Begründung und ihrem Zweck nach grundsätzlich von

Förderungen nach dem KOG, dem PresseFG sowie dem PubFG udgl zu unterscheiden.

Wird mit ersteren ein kommerzieller, politischer oder sonstiger Werbezweck für den Werbenden erreicht, verfolgen Förderungen auf Grundlage der genannten Gesetze, einen gänzlich anderen Zweck. So handelt es sich bei diesen Förderungen um Zuwendungen von öffentlicher Seite, die u.a. der Medienvielfalt, der Meinungsvielfalt, der Unabhängigkeit der Medien, der Förderung von demokratiepolitisch wichtigen Inhalten, der Förderung der österreichischen Medienlandschaft, der innerstaatlichen Wertschöpfung etc dienen sollen. Derartige Förderungen werden von unabhängigen Gremien, nach klaren gesetzlichen Regelungen, zu jeweils gleichen Bedingungen und geknüpft an strenge Auflagen vergeben.

Nach Ansicht von ATV läuft man jedoch bei einer „gemeinsamen“ Veröffentlichung von Werbeaufträgen und Förderungen auf einer vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellten Website Gefahr, dass es zu Verwechslungen bzw Missinterpretationen dieser beiden völlig unterschiedlichen (Zuwendungs-)arten kommt und somit falsche Schlüsse hinsichtlich zB der Auftragslage, -vergabe oder der finanziellen Ausstattung von einzelnen Medienunternehmen kommt.

Es ist daher aus Sicht von ATV unbedingt notwendig, diese beiden Bekanntmachungen sowohl grafisch bzw räumlich zu trennen und weiters bei den veröffentlichten Förderungen genau anzuführen, wie sich diese zusammensetzen bzw wie es zur Gewährung dieser Förderungen gekommen ist.

Im Übrigen werden die angesprochenen Förderungen bereits auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht, weswegen eine „doppelte“ Veröffentlichung der Förderungen nach Ansicht von ATV ohnedies nicht notwendig erscheint.

Eine bloße Veröffentlichung bzw Gegenüberstellung von Werbeumsätzen und klassischen Förderungen auf einer Website würde insgesamt ein unrichtiges Bild auf die gesamte Medien-Branche werfen und dem Regelungszweck der geplanten Norm widersprechen.

b) Mangel an Sanktionen

Gemäß des geplanten § 1 Abs 2 BVG-MedKF sind die Organe der öffentlichen Rechtsträger sowie die Organe sonstiger durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger zur Bekanntgabe der erhaltenen Entgelte sowie der gewährten Förderungen verpflichtet.

Nach Ansicht von ATV, fehlt im gegenständlichen Entwurf jedoch eine entsprechende Sanktionierung für den Fall, dass die Angaben gemäß § 1 des gegenständlichen Gesetzesentwurfs nicht fristgerecht erstattet werden. Dies würde nach Ansicht von ATV in der Praxis dazu führen - da die Nichtmeldung keine Konsequenzen nach sich zieht - dass nicht sämtliche dazu verpflichtete Stellen und Organe ihrer Meldepflicht nachkommen würden, was wiederum eine Benachteiligung einzelner Medienunternehmen bedeuten könnte.

c) Voraussetzung der Veröffentlichung

Gemäß § 1 Abs 5 BVG-MedKF (in der vorliegenden Fassung) hat die Veröffentlichung auf der Website durch das Bundeskanzleramt dann zu erfolgen, sobald sämtliche zur Bekanntgabe verpflichtete Rechtsträger ihrer Bekanntgabepflicht nachgekommen sind. Da zum einen eine Nichtbekanntgabe keinerlei Konsequenzen nach sich zieht (siehe Punkt b)) und zum anderen nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass jede einzelne zur Bekanntgabe verpflichtete Stelle bzw verpflichtetes Organ dieser Pflicht stets fristgerecht nachkommt, verhindert die gegenständliche Ausgestaltung des Abs 5 de facto jedwede Veröffentlichung, da auch die bereits vorliegenden Daten in einem solchen Fall nicht zu veröffentlichen sind.

d) Einschränkung auf Medienunternehmen

Kritisch sieht ATV auch die geplanten Formulierungen des § 1 Abs 1 Z 1 BVG-MedKF wonach lediglich erteilte Aufträge an Medienunternehmen iSd Mediengesetzes unter die Bekanntgabeverpflichtung fallen. Nicht darunter laut der Definition des Gesetzesentwurfes würden beispielsweise Vereinszeitungen fallen, obwohl diese wie zB das Magazin „Auto Touring“ des ÖAMTC erhebliche Auflagen und Reichweiten erzielen. Weiters würden auch nur Werbeaufträge an Medienunternehmen eines periodischen Druckwerks bekanntgegeben werden. Andere Druckwerke, die trotz sehr hoher Reichweiten und Auflagen diese Qualifikation nicht erfüllen (Postwurfsendungen, nicht regelmäßig oder seltener erscheinende Druckwerke etc), würden wiederum nicht unter die Bekanntgabeverpflichtung fallen.

Selbiges gilt sinngemäß auch für elektronische Medien, die das Kriterium der Periodizität nicht erfüllen.

3. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der hiermit vorgebrachten Punkte, spricht sich ATV insgesamt jedoch für die Erlassung eines Verfassungsgesetzes auf Basis des gegenständlichen Entwurfs aus.

Wien, am 7.4.2011

ATV Privat TV GmbH & Co KG



Dr. Ludwig Bauer
Geschäftsführer